

LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung



Umsetzung des § 72a SGB VIII

„Bundeskinderschutzgesetz und erweitertes Führungszeugnis“

*im Landkreis
Landsberg am Lech*



**Amt für Jugend, Familie,
Soziales und Bildung**

Landratsamt Landsberg am Lech

DAS JUGENDAMT.

Unterstützung, die ankommt.

Landratsamt Landsberg am Lech

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung

Von-Kühlmann-Straße 15

86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191 129-1206

E-Mail: koja@LRA-LL.bayern.de

Internet: www.jugendamt-landsberg.de

Stand: Februar 2026

Dieser Leitfaden soll das Verfahren zur Umsetzung des §72a SGB VII im Landkreis Landsberg am Lech darstellen.

Darüber hinaus verweisen wir inhaltlich vollumfänglich auf die „Fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ des Zentrum Bayern, Familie und Soziales gem. des Beschlusses vom Bayerischen Jugendhilfeausschuss vom 24.09.2025.

Diese sind abrufbar unter:

https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/fachliche-empfehlungen/fachliche_empfehlung_p._72a_barrierefrei.pdf

In diesem Leitfaden wird einheitlich der Begriff „Verein“ verwendet; darunter sind nicht nur alle eingetragenen Vereine zu verstehen, sondern auch alle nicht eingetragenen Vereine und andere Gruppierungen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Präambel	4
1. Umsetzung im Landkreis Landsberg am Lech	5
1.1 Antragsverfahren für die betroffenen Ehrenamtlichen	6
1.2 Einsichtnahme und Ausstellung einer Negativ-Bescheinigung	6
1.3 Verwendung von Negativ-Bescheinigungen	8
2. Definitionen zu den Begriffen Art, Intensität und Dauer des Kontakts	9
2.1 Art des Kontaktes	9
2.2 Intensität des Kontaktes	10
2.3 Dauer des Kontaktes	10
3. Folgen bei fehlender Mitwirkung und Kontrolle	11
4. Schlussbemerkungen	11
Anlagen	12
A1: Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis	12
A2: Negativ-Bescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis für Kommunen	13
A3: Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs.2 BZGR	14
A4: Schema zur Prüfung	15
A5: Einträge im Führungszeugnis, die einen Tätigkeitsausschluss bewirken	16
A6: Gesetzestext des § 72a SGB VIII	17
A7: Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit Vereinen	19
A8: Muster einer Überwachungsliste für Vereine	23
A9: Prüfbogen zur Beurteilung der Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	24

Der § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten, beziehungsweise auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Dadurch traten folgende Änderungen des neuen § 72a SGB VIII in Kraft:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gemäß § 54 SGB VIII.
- Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII müssen daher Ehrenamtliche, die bei freien Trägern Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.
- Das erweiterte Führungszeugnis ist ein Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Hierbei geht es nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist.
- Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

1. Umsetzung im Landkreis Landsberg am Lech

Im Landkreis Landsberg am Lech gibt es über 1.000 Vereine und freie Träger. Das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung hat nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abgeschlossen. Hierüber wurde bereits seit den Jahren 2013/14 umfangreich informiert.

Der Geltungsbereich der Vereinbarungen erstreckt sich im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Landsberg auf alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger, das heißt auch auf die Gruppierungen und Vereine, die von den Gemeinden aus Mitteln der Jugendhilfe gefördert werden. Mit über 500 Vereinen und freien Trägern wurden daher bereits Vereinbarungen abgeschlossen.

Eine Förderung durch Gemeinden muss nicht zwingend eine direkte finanzielle Förderung sein; schon allein das Bereitstellen von Räumen oder Turn-/Mehrzweckhallen zu ermäßigten oder kostenfreien Bedingungen stellt eine Förderung dar.

Ohne Unterstützung und Mitwirkung der Gemeinden ist die Umsetzung im ehrenamtlichen Bereich ohne negative Auswirkungen kaum möglich ist.

Daher wurde der vorliegende Leitfaden erarbeitet, welcher nun in überarbeiteter und aktualisierter Form zur Verfügung gestellt wird, um an das bereits etablierte Verfahren zu erinnern und weiterhin ein geregeltes Vorgehen zu garantieren.

Für Fragen steht das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung gerne zur Verfügung.

Bisheriges Vorgehen

Das erarbeitete Vorgehen wurde vielfältig kommuniziert und anhand mehrerer Beschlussfassungen bestätigt.

Beschlussfassungen

Bürgermeister	Bürgermeisterdienstbesprechung	05.12.2013
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung in der Sitzung	17.02.2014
Kreisjugendring	Vollversammlung	09.04.2014
Jugendhilfeausschuss	Verabschiedung in der Sitzung	07.07.2014

Informationsveranstaltungen für Vereinsvorstände

Die Gemeinden haben daraufhin in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Informationsveranstaltungen durchgeführt, bei denen die Vorstände die Vereinbarungen ausgehändigt bekamen und die Rechtslage, sowie die vereinbarte Umsetzung im Landkreis Landsberg am Lech erläutert wurde.

1.1 Antragsverfahren für die betroffenen Ehrenamtlichen

Eine persönliche Antragstellung ist gesetzlich vorgeschrieben (ohne jegliche Ausnahme).
Die Antragstellung im Einwohnermeldeamt dauert in der Regel weniger als fünf Minuten.

Die Personen benötigen zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses eine schriftliche Aufforderung gemäß § 30a Abs. 2 BZRG.

➔ **Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs.2 BZGR**

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Für ehrenamtlich tätige Personen ist das Führungszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 JVKostG in Verbindung mit Teil 1 Abschnitt 3 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG jedoch gebührenfrei. Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen.

➔ **Antrag auf Befreiung von Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis**

Das erweiterte Führungszeugnis ist unabhängig vom Sitz des Vereins bei der Wohnortgemeinde des Ehrenamtlichen zu beantragen und gilt für sämtliche ehrenamtlichen Betätigungen in Vereinen im Landkreis Landsberg am Lech.

1.2 Einsichtnahme und Ausstellung einer Negativ-Bescheinigung

Ehrenamtliche haben wiederholt Bedenken geäußert, den Vereinsvorständen, die dem Datenschutz gesetzlich nicht verpflichtet sind, Einsicht in Führungszeugnisse zu gewähren.

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass wegen dieser Bedenken Ehrenamtliche ihre Tätigkeit beenden, obwohl nach dem erweiterten Führungszeugnis kein Tätigkeitsausschluss vorliegt.

So wurde daher für den Landkreis Landsberg am Lech festgelegt, dass die Einsichtnahme von Amtspersonen erfolgen soll, die bereits aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit einem strengen Datenschutz verpflichtet sind.

Welche Einträge einen Tätigkeitsausschluss bewirken, wird in der Anlage ➔ **Einträge im Führungszeugnis, die einen Tätigkeitsausschluss bewirken** dieses Leitfadens erläutert.

1.2 Einsichtnahme und Ausstellung einer Negativ-Bescheinigung

Um negativen Befürchtung zu begegnen wird folgende Vorgehensweise angewandt:

- Die Gemeinden bieten den Vereinen an, dass die erforderliche Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch die Bediensteten der Gemeinde erfolgt. Nach der Einsichtnahme stellen die Kommunen den Betroffenen eine Negativ-Bescheinigung aus, „dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt“

➔ **Negativ-Bescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis für Kommunen**

Der Ehrenamtliche bzw. der Antragsteller, erhält sein Erweitertes Führungszeugnis von der Gemeinde nach der Einsichtnahme wieder zurück. Kopien werden nicht gefertigt.

- Es wird damit sichergestellt, dass der Datenschutz nach Einsichtnahme in die Führungszeugnisse aufgrund der rechtlichen Bestimmungen durch Amtspersonen gewahrt ist und gleichzeitig die Vereinsvorstände durch die Bestätigung der Gemeinde in ihren Aufgabenstellungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Die Bestätigung der Gemeinde kann bei sämtlichen Vereinen und Trägern vorgelegt werden und gilt für den gesamten Landkreisbereich.
- Sollte eine ehrenamtlich tätige Person außerhalb des Landkreises Landsberg am Lech wohnen, aber innerhalb des Landkreises tätig sein, so kann sich diese Person mit ihrem Erweiterten Führungszeugnis an das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Landsberg wenden, um eine Negativ-Bescheinigung zu erhalten.

Kommen neue, ehrenamtlich Tätige bei einem Verein hinzu, so müssen diese dieses Verfahren durchlaufen.

Da ein erweitertes Führungszeugnis nur eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren hat, muss spätestens nach diesem Zeitraum ein neues erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses richtet sich ebenso an minderjährige ehrenamtliche Vereinsmitglieder (ab 14 Jahren), die in der Jugendarbeit tätig sind.

1.3 Verwendung von Negativ-Bescheinigungen

Im Sinne einer möglichst einfachen Handhabung der gesetzlichen Vorgaben bei den Vereinen ist es aus zwei wesentlichen Gründen wünschenswert, grundsätzlich nur Negativ-Bescheinigungen zu verwenden.

- Vereine dürfen ein erweitertes Führungszeugnis nur einsehen, aber keinesfalls kopieren und/oder aufbewahren, da es unter Umständen sehr schutzwürdige Inhalte aufweisen kann.
 - ➔ Später kann aber genau dies zum Problem für die Vereine werden, falls es zu Vorwürfen oder Anschuldigung kommen sollte. Der Verein hätte keinen definitiven Beleg, dass er seiner Verpflichtung nachgekommen ist. Anders verhält es sich bei der Negativ-Bescheinigung. Diese enthält keine besonders schutzwürdigen Daten und kann vom Verein aufbewahrt werden

So kann später jederzeit der Nachweis erbracht werden, dass alle betroffenen ehrenamtlichen Personen den geforderten Nachweis erbracht haben. Damit kann belegt werden, dass der Verein seinen Verpflichtungen nach bestem Wissen und Gewissen nachgekommen ist.

- Nur wenn alle betroffenen ehrenamtlichen Personen eine Negativ-Bescheinigung vorlegen entstehen keinerlei mögliche Diskussionen, warum der eine sein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegt und ein anderer nur eine Negativ-Bescheinigung.

Ausnahmen von dieser Vorgehensweise (also die direkte Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses beim Verein) bleiben den ehrenamtlich tätigen Personen natürlich möglich, sofern diese dies ausdrücklich möchten.

2. Definitionen zu den Begriffen Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten vor:

Wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. Wenn es also um Tätigkeiten in einem pädagogischen oder betreuenden Zusammenhang geht. Damit sind alle Tätigkeiten, die keinen betreuenden oder pädagogischen Anteil haben, nicht erfasst (z. B. Kassenwart, Materialwart, reine Vorstandstätigkeit, Webseitenbetreuung, der Ausschank- und Thekendienst im Jugendtreff oder als Koch/Köchin in der Ferienfreizeit, es sei denn, diese Personen haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Tätigkeit intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu bekommen).

Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist die Maßnahme oder das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz.

Innerhalb der pädagogischen oder betreuenden Tätigkeiten ist in der Vereinbarung zu regeln, für welche nach Art, Dauer und Intensität eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis der oder des Ehrenamtlichen notwendig ist. Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglichen, ein besonders Vertrauensverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Folgende Kriterien können genutzt werden, um das Potenzial der Gefährdung abzuwägen:

2.1 Art des Kontaktes

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

2.1 Art des Kontaktes

Bei der Entscheidung über eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, soll die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

2.2 Intensität des Kontaktes

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Eine besondere Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entsteht, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes/Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

2.3 Dauer des Kontaktes

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer.

3. Folgen bei fehlender Mitwirkung und Kontrolle

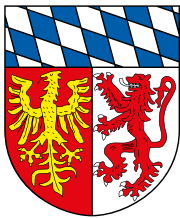
Weigert sich ein Verein dauerhaft eine Vereinbarung im Sinne dieses Konzeptes mit dem Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Landsberg abzuschließen, so teilt dieses diesen Umstand dem Kreisjugendring Landsberg am Lech und der jeweiligen Gemeinde mit.

Weder der Kreisjugendring Landsberg am Lech noch die jeweilige Gemeinde dürfen diesen Verein künftig fördern (weder direkt durch finanzielle Mittel noch indirekt durch z. B. die Zurverfügungstellung von Räumen).

Das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Landsberg wird jährlich stichpunktartig Vereine, mit denen eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde, prüfen.

4. Schlussbemerkung

Die Fachkräfte im Amt für Jugend, Familie Soziales und Bildung Landsberg am Lech, der Kreisjugendring Landsberg am Lech und alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Landsberg am Lech sind der Überzeugung, dass dieses Vorgehen die Vereine am wenigsten belastet und die ehrenamtlich tätigen Personen am besten schützt, letztlich zum Wohle der Vereine und ihrer Strukturen.



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung



Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

A1
Stand:
Feb. 2026

Personendaten

Geburtsname		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname		Vornamen
Geburtsort		Staatsangehörigkeit
PLZ	Wohnort	Straße, Hausnummer

Bei Antragsstellung durch einen gesetzlichen Vertreter - Anschrift des gesetzlichen Vertreters

Name		Vorname
PLZ	Wohnort	Straße, Hausnummer

Ich beantrage Gebührenerlass

Wegen Mittellosigkeit

Wegen besonderen Verwendungszwecks

Angabe des Verwendungszwecks: §72a SGB VIII, Verpflichtung als ehrenamtlich tätige Person zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Bitte beachten Sie die Hinweise im **Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß §12 JVKostO**
Das Merkblatt finden Sie unter: www.bundesjustizamt.de - Service Center Führungszeugnis

Raum für weitere Begründung des Antrags:

Bescheid der Behörde

Die Mittellosigkeit des Antragsstellers

Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.

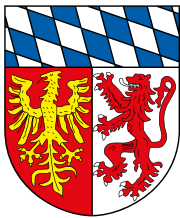
Raum für Vermerke der Behörde:

Ort, Datum

 Amt für Jugend, Familie,
Soziales und Bildung
Landratsamt Landsberg am Lech

Unterschrift

Siegel oder Stempel



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung



Negativ-Bescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis für Kommunen

A2
Stand:
Feb. 2026

Personendaten

Name, Vorname		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
PLZ	Wohnort	Straße, Hausnummer

Oben genannte Person erschien heute hier und legte ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG zur Einsichtnahme vor.

Datum des vorgelegten Führungszeugnisses:

(Fünf Jahre nach Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses)

Da das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis keine einschlägigen Eintragungen nach § 72a SGB VIII enthält (§§ 171, 174, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 180a, 181a, 182, 183, 183a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f, 225, 232, 233, 233a, 234, 235, 236 StGB), kann hiermit eine

Negativ-Bescheinigung

ausgestellt/erteilt werden.

Diese Negativ-Bescheinigung gilt längstes bis zum:

(Fünf Jahre nach Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses)

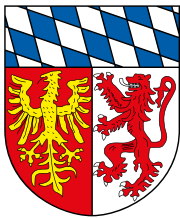
Landsberg am Lech, den

Ort, Datum

Unterschrift

 Amt für Jugend, Familie,
Soziales und Bildung
Landratsamt Landsberg am Lech

Siegel oder Stempel



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung



Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZGR

A3
Stand:
Feb. 2026

Name und Anschrift des Vereins

Verein		
PLZ	Ort	Straße, Hausnummer

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG.

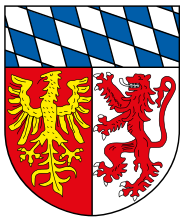
Hiermit wird bestätigt, dass der oben genannte Verein gemäß § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name, Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
Geburtsort	

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Vereins



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung



Schema zur Prüfung der Notwendigkeit

A4
Stand:
Feb. 2026

Die Person	Maßnahme
- ist bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe beschäftigt oder wurde vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt - nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr	Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII erforderlich Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG
- ist bei einem Vormundschaftsverein gem. §54 SGB VIII beschäftigt oder unter dessen Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig - nimmt Aufgaben eines Vereinsvormundes/-pflegers wahr - beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt	Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII erforderlich Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG
- Ist ehren- oder nebenamtlich tätig, - nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr - wird unter Verantwortung eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig und - beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen	Gem. §72a Abs. 3 SGB VIII ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist. Prüfung mittels Anlage 9: Prüfbogen zur Beurteilung der Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- ist ehren- oder nebenamtlich für einen Träger tätig, der mit öffentlichen Jugendhilfsmitteln finanziert bzw. gefördert wird. - nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr - wird unter Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe tätig - erbringt Leistungen (§2 Abs.2 SGB VIII) oder erfüllt andere Aufgaben (§§42, 43, 50-52a, 53 Abs. 2, 76 Abs. 1 SGB VIII) und - beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt	Gem. §72a Abs. 4 SGB VIII ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist. Prüfung mittels Anlage 9: Prüfbogen zur Beurteilung der Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung

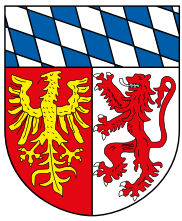


Einträge im Führungszeugnis, die einen Tätigkeitsausschluss bewirken

Von § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasste Straftatbestände des StGB (Stand: 04/2025)

A5
Stand:
Feb. 2026

- § 171 ----- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 ----- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a ----- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b ----- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c ----- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 ----- Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a ----- Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b ----- Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c ----- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d ----- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e ----- Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 ----- Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 ----- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 ----- (weggefallen)
- § 180 ----- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a ----- Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a ----- Zuhälterei
- § 182 ----- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 ----- Exhibitionistische Handlungen
- § 183a ----- Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 ----- Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a ----- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b ----- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c ----- Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184d ----- (weggefallen)
- § 184e ----- Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f ----- Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g ----- Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i ----- Sexuelle Belästigung
- § 184j ----- Straftaten aus Gruppen
- § 184k ----- Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l ----- Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 ----- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 ----- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 ----- Menschenhandel
- § 232a ----- Zwangsprostitution
- § 232b ----- Zwangsarbeit
- § 233 ----- Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a ----- Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 ----- Menschenraub
- § 235 ----- Entziehung Minderjähriger
- § 236 ----- Kinderhandel



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung



Gesetzestext des §72a SGB VIII

A6
Stand:
Feb. 2026

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (aktuelle Fassung)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, **184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3**, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, **hauptamtlich** beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen **nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2** wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen **nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2** wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist **oder wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.**

Die Verarbeitung der Daten ist nur zulässig, soweit erforderlich, um die Eignung der Person für die Tätigkeit zu prüfen. Die Daten sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen und **spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der entsprechenden Tätigkeit zu löschen.**

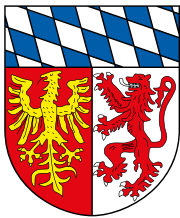
Erstes Inkrafttreten von § 72a SGB VIII

Der § 72a SGB VIII wurde durch das **Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)** neu gefasst und trat am **1. Januar 2012** in Kraft. Dieser Zeitpunkt markiert den Beginn des verpflichtenden Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Wesentliche Änderungen im § 72a SGB VIII (im Gesetzestext fett markiert)

1. Änderung zum 1. Januar 2023

- Durch das **Gesetz zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeskinderschutzes (VBRRefG)** wurde § 72a SGB VIII zum **1. Januar 2023** angepasst. Hierbei wurden insbesondere folgende Änderungen umgesetzt:
 - ▶ **Erweiterung des Katalogs der einschlägigen Straftatbestände um §§ 184g, 184i, 184j, 184k, 184l StGB sowie § 201a Absatz 3 StGB.**
 - ▶ Ergänzungen im Datenschutz – insbesondere zur Löschfrist.
 - ▶ Detailliertere Regelungen zur Haupt- vs. Ehrenamtlichkeit.



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung



Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit Vereinen

A7
Stand:
Feb. 2026

Der Landkreis Landsberg am Lech -Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Landsberg-, vertreten durch Herrn Verwaltungsrat Peter Rasch, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, im Folgenden "Jugendamt" genannt, und

Bezeichnung des Vereins	
vertreten durch den/die Vorsitzende/n	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort

im Folgenden „Verein“ genannt, schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 - Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der Vereine an dieser Aufgabe.

§ 2 - Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Vereins einbezogen, mit denen der Verein Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 - Haupt- und nebenberuflich Beschäftigte - Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

(1) Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet sich der Verein, nur Personen zu beschäftigen oder zu beauftragen, von denen er sich vor Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein **erweitertes Führungszeugnis (FZ)** nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

(2) Erfasst sind alle vom Verein haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

(3) Personen, die vom Verein im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII beauftragt werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

§ 4 - Ehrenamtlich Beschäftigte - gewünschte Vorlage von Negativ-Bescheinigungen

- (1) Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sich der Verein, nur Personen im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung neben-oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich vor Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre eine **Negativ-Bescheinigung** der Wohnsitzgemeinde (oder bei Ehrenamtlichen, die außerhalb des Landkreises Landsberg am Lech wohnen, eine Negativ-Bescheinigung des Amtes für Jugend und Familie Landsberg) hat vorlegen zu lassen.
 - (2) Zum Zeitpunkt der Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses darf dieses nicht älter als sechs Monate sein.
 - (3) Die Negativ-Bescheinigung der Gemeinde bestätigt, dass im vorgelegten erweiterten Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG **keine Eintragungen im Sinne des § 72a SGB VIII (gemeint sind Eintragungen nach den §§ 171, 174, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 180a, 181a, 182, 183, 183a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f, 225, 232, 233, 233a, 234, 235, 236 StGB)** enthalten sind.
 - (4) In Ausnahmefällen und nur auf Wunsch der betroffenen Person darf dem Verein auch ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt werden.
 - (5) Erfasst sind alle vom Verein ehrenamtlich eingesetzten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.
-

§ 5 - Erfasster Personenkreis

- (1) Erfasst sind gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des Vereins tätige neben-oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.
- (2) Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Vorlage einer Negativ-Bescheinigung verzichtet werden darf.
- (3) Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

- **Art des Kontaktes:**

kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial, kein Hierarchie-oder Machtverhältnis.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie-oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie-oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (von 14 bis 17 Jahre) als Neben-oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie-oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

- Bei der Entscheidung über das Absehen von der Vorlage einer Negativ-Bescheinigung ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Vorlage einer Negativ-Bescheinigung verlangt werden.
- **Intensität des Kontaktes:**
Tätigkeiten im Team oder in offenen Kontexten können geringeres Gefährdungspotenzial haben; Einzelkontakte wie Nachhilfe oder Musikunterricht erfordern in der Regel eine Negativ-Bescheinigung.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet - sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Vorlage einer Negativ-Bescheinigung verlangt werden.

- **Dauer des Kontaktes:**
einmalige, punktuelle Tätigkeiten können unter Umständen ohne Nachweis erfolgen; regelmäßige oder mehrtägige Kontakte (z. B. Ferienfreizeit) erfordern Nachweis.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von der Vorlage einer Negativ-Bescheinigung abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugend-

lichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage einer Negativ-Bescheinigung erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer mehrtägigen Ferienfreizeit).

§ 6 - Tätigkeitsausschluss

Der Verein verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 7 - Kostentragung

Der Kostenaufwand des Vereins wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

§ 8 - Datenschutz

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt: Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Vorlage von Negativ-Bescheinigungen Ehrenamtlicher gilt: Der Verein darf die Negativ-Bescheinigung zu seinen Akten nehmen, da die Negativ-Bescheinigung keine personenbezogenen Daten enthält. Die Negativ-Bescheinigungen sind trotzdem vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

§ 10 - Unterschriften

Landsberg am Lech, den _____

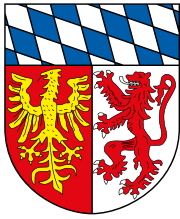
Ort, Datum

Ort, Datum



Peter Rasch
Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung
Landsberg am Lech

Unterschrift oder Stempel des Vereins



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung



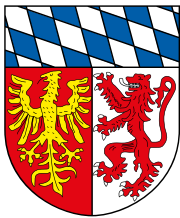
Muster einer Überwachungsliste für Vereine

A8
Stand:
Feb. 2026

Name	Vorname	Geburtsdatum	Vorlage der Negativ- Bescheinigung	Termin für die nächste Vorlage	Unterschrift Vorstand	Unterschrift Mitglied
Mustermann	Max	20.04.1988	10.01.2025	30.07.2029		
Grün	Konstanze	24.12.2004	19.03.2025	15.01.2030		

Fallbeispiele:

- Mitglied Max Mustermann hat sein erweitertes Führungszeugnis vom 30.07.2024 am 02.01.2025 der Gemeinde vorgelegt und seine Negativ-Bescheinigung bis 29.07.2029 erhalten. Er legt seine Negativ-Bescheinigung dem Verein am 10.01.2025 vor.
- Mitglied Konstanze Grün hat ihr erweitertes Führungszeugnis vom 15.01.2025 am 16.01.2025 der Gemeinde vorgelegt und ihre Negativ-Bescheinigung bis 14.01.2030 erhalten. Sie legt ihre Negativ-Bescheinigung dem Verein am 19.03.2025 vor.



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung



Prüfbogen zur Beurteilung der Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

A9
Stand:
Feb. 2026

Ehrenamtlicher		
Tätigkeit		
Werden Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder besteht ein vergleichbarer Kontakt?	Nein	Ja

Einschätzung des Gefährdungs-potentials bezüglich	Gering	Hoch
Art des Kontaktes		
Vertrauensverhältnis		
Hierarchie-/Machtverhältnis		
Näheverhältnis		
Altersdifferenz		
Intensität des Kontaktes		
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen (nur ein Betreuer)		
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Kinder/Jugendlicher (Eins-zu-Eins-Betreuung)		
Geschlossenheit der Räumlichkeiten (fehlende Einsehbarkeit)		
Einwirken in die Intimsphäre		
Dauer des Kontaktes		
Regelmäßigkeit		
Zeitlicher Umfang		

Abschließende Einschätzung:		
Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses notwendig?	Nein	Ja

Anmerkung: Werden keine Kinder beaufsichtigt, oder sind alle Fragen mit „gering“ zu beantworten, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses **nicht notwendig**.